



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.



# Bau= REGLEMENT,

Wornach künfftig

bey denen Domainen-

und anderen

Königlichen Gebäuden,

ingleichen denen

Königlichen Mühlen,

Im

Slev: auch Meursischen und Märckischen  
verfahren werden soll.

De Dato Berlin/ den 13. May 1751.



L L E B E,

Gedruckt bey Johann Rudolph Sigmann, Königlich-Preussischem  
Hof- Buchdrucker.

238



REGLEMENT

über die

bei den Pöscheln

in

Städtischen Schulen

in

Städtischen Schulen

in den Städtischen Schulen

in

D. D. den 18. April 1771

in den Städtischen Schulen

1771

in den Städtischen Schulen



Reich  
Oberste  
Neuf  
den,  
der G  
Burgg  
Wend  
Hohen  
tenbur  
st



und D  
ber 17  
ben /  
Inrent  
abzube







**Wir** **F**riederich, von  
Gottes Gnaden, Kö-  
nig in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erzh-Kämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien/  
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas/ in Gel-  
dern, zu Magdeburg/ Cleve/ Gültich/ Berge, Stettin/ Pommern/  
der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Grossen Herzog/  
Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Samin/  
Wenden/ Schwerin/ Rageburg/ Ost-Friesland und Mörs, Graf zu  
Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Teck-  
lenburg/ Schwerin/ Lingen/ Bühren und Leerdam/ Herr zu Raven-  
stein/ der Lande Rostock/ Stargardt/ Ladenburg/ Bütow/  
Urtap und Breda/ u. u. u.

**I**hun kund und fügen hiermit zu wissen; Das nachdem Wir bey  
dem bisherigen Bau-Reglement, wegen Unserer Cleve-Meurs-  
und Märckischen Domainen-Gebäude de dato Berlin den 10 Decem-  
ber 1727. und desselben Declaration vom 1. April 1732. angemerket ha-  
ben/ wie beydes noch so vollständig nicht sey/ als Unsere allergnädigste  
Intention es erfordert/ Wir daher nöthig erachtet/ solchen Mängeln  
abzuhelfen und gegenwärtiges Reglement, wornach Unsere Kriegeres  
Domai-



Domainen-Cammer zu Cleve nebst denen unter ihr stehenden Bau-Be-  
dienten sowohl als Haupt-Pächtere und sonst ein jeder sich in Ansehung  
Unseres Domainen-Bau-Wesens/ zu achten haben sollen/ bekandt zu  
machen/ und zwar:

Titulus I.

Zu welcher Zeit der jährliche Bau-Etat zu verfertigen und  
was dabey zu beobachten sey.

§. 1.

Zuforderst verordnen Wir allergnädigst/ daß der Bau-Etat von  
denen in jedem Jahre unumgänglich zu errichtenden/ oder zu reparierenden  
Gebäuden/ allezeit im Monat October von Unserer Krieges- und Do-  
mainen-Cammer verfertigt seyn/ und zu Unserer allerhöchsten Appro-  
bation Anfangs Novembris eingesandt werden soll.

§. 2.

Damit nun alles in Zeiten dazu präpariret werden kan/ soll ein je-  
der Rentmeister oder Haupt-Pächter gehalten seyn/ bey Straffe 5. Rthlr.  
gegen den 20. December und also noch vor Ablauf des alten Jahres eine  
nach genugsamer Unerforschung und Bereiffung der Gebäude seiner unter-  
habenden Schlüterey oder Renthey angefertigte Designation derjenigen  
Gebäude/ so in folgendem Jahre nothwendig errichtet oder repariret wer-  
den müssen/ der Krieges- und Domainen-Cammer præcise einzusenden/  
massen im Monat December die schweresten Stürme/ welche die Ge-  
bäude am meisten beschädigen/ nachzulassen pflegen/ mit welcher Ein-  
sendung die Rentmeistere und Haupt Pächtere/ ohnerinnert zu continui-  
ren haben.

§. 3.

Diese Designationes stellet die Cammer demjenigen Land-Bau-Mei-  
ster/ unter dessen Grepse die Schlüterey oder Renthey sortiret/ zu; und  
damit dieses alles in guter Ordnung sowohl/ als auch zugleich das nöthig/  
wegen des Baues und der Reparation derer Mühlen/ und Domainen-  
Gebäude zur rechten Jahres-Zeit beobachtet werden möge; So muß der  
Land-Bau-Meister seinen Distrikt regulariter jährlich zweymahl/ nemlich  
einmahl im Frühlinge und das andere mahl gegen dem Herbst bereiffen.  
Im Frühlinge/ da die Häuser Scheuren und Stallungen ledig wer-  
den/ soltlich nach allen ihren Umständen und Beschaffenheit genau zu  
visitiren stehen/ muß der Land-Bau-Meister bey denenjenigen Gebäuden/  
welche



welche nicht dem Pächter / sondern Uns zugehören / und die der  
eine oder andere Pächter nicht Reglement- oder Contract- mäßig  
bewohnet / sich nachdem / was in seiner Instruktion §. 2. deshalb  
verordnet ist / achten / von solchen Gebäuden / aber / welche Uns  
zuständig und eines Baues oder Reparation aus Unserer Casse be-  
dürftig sind / die Bestecker / Risse und Anschläge der Kosten und  
des Bau- Holzes und zwar von denen letzteren nicht nur mit Be-  
nennung der Zahl derer Bäume / nach ihrer Länge und Dicke / son-  
dern auch der Zahl derer Sohlen / Posten / Ribben / Balcken /  
Sparren / item Latten / Bretter 2c welche aus jedem Stück zu  
schneiden / und zu welcher Art von Gebäude ein jedes erfordert  
werde / verfertigen / und diese so bald sie / von allen Domainen-  
Gebäuden auch von denen Mühlen eines Departements fertig /  
längstens ult. May / dem Departements -Rath zur Revision und  
sonsten dabey habende Erinnerungen zustellen / damit dieser / wenn  
er bey ein oder anderen einiges Bedencken haben sollte / solches sofort  
in loco gehörig untersuchen und gedachter Unserer Krieges- und  
Domainen- Cammer davon berichten / oder nach Befinden Unsere  
allerhöchste Approbation über den Bau auch was weiter gestalten  
Sachen nach dabey erforderlich in Zeiten besorgen könne / Bey  
welchen Besteckern ferner wohl zu bemerken / das / wenn alte  
Gebäude zum Theil oder ganz abzubrechen / die davon kommenden  
Materialien / in soweit immer möglich / mit zum Nutzen für Un-  
sere Forst- und Bau- Casse verbraucht / und im Anschlage der  
Bau- Kosten und Holzes darauf reflectiret werden müsse / Gegen  
den Herbst / da der Departements -Rath die ihm zugestellten  
Bestecker nachgesehen / und die allergnädigste Approbation beför-  
dert haben kan / hat der Land- Bau- Meister darnach mit jedem  
Haupt- Pächter des Orths conjunctim die auf folgendes Jahr  
nöthigen Reparationes und Baue öffentlich dem wenigst Forderen-  
den anzuverdingen / hierbey aber vor allen Dingen darauf zu sehen  
das solche Arbeit an tüchtige Werck- Meistere / von welcher man  
sich Besteckmäßige dauerhafte Arbeit zu der im denen Vorwarden  
zu determinirenden Zeit ohnefehlbar vest versichert halten kan / un-  
tergebracht / und anbestadiget / mithin dem Schaden / der sonst de-  
nen Pächtern an ihren Vieh und Getreide / auch denen Gebäuden  
selber durch schlechte oder zu langsame Arbeit zu ziehen / gehörig  
vorgebeuet werde / von welchen Anbestadigungen die Protocolla

B

aufs



aufs längste ultimo Septembris zur Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt seyn müssen / die Projecte zu denen darnach einzurichtenden sowohl Mühlen- als Schloß- und ordinairen jährlichen Bau-Erats aber hat der Land-Bau-Meister nebst dem Bau-Schreiber præcise vor dem 15. October zur Krieges- und Domainen-Cammer zu übergeben / und diesen Terminum bey Straffe eines Monaths Tractament nicht zu überschreiten / damit solche Erats selbst im Monath November zu Unserer allerhöchsten Approbation abgehen / und nicht nur das Bau-Holz zu rechter Zeit im Winter bey gutem Wadel gefällt / sondern auch alle übrige zum zeitigen Anfange des Baues im Frühlinge vorher nöthige Præparatoria den Winter über gemacht / folglich der Bau selbst vor Ende des Sommers überall zur Perfection gebracht werden könne.

S. 4.

Solte es auch mit der Zeit also eingerichtet werden können / daß nicht jährlich in allen Schlüterereyen und Rentheyen Reparationes vorfielen / sondern das Bauen in der ein oder andern ein oder zwey Jahre nachdem die Gebäude tüchtig hergestellt werden / stille stehen könnte / damit indessen andere Rentheyen abwechseln / und daran desto bessere Reparationes geschehen möchten ; So hat der Land-Bau-Meister darauf möglichster massen zu denken / um darnach sich zu reguliren / damit die Bauten auf solchen Fuß mit desto mehrerer Ordnung tractiret / und durch die Vielheit nicht Confusion und Veräumnis verursacht werde ; jedoch ist dabey darauf zu sehen / daß durch Unterlassung einer kleinen Reparation in einem Jahr / selbige in dem folgenden deswegen nicht desto kostbarer werden / und was in diesem Jahr mit wenigen Gelde geholfen werden können / in dem folgenden / grosse Kosten deswegen anzuwenden nicht nöthig seyn möge.

Tit. II.

Was specialiter bey neuen Domainen-Gebäuden, so errichtet werden sollen, zu observiren.

S. 1.

Dabey ist vor allen Dingen zu überlegen / und vom Rentmeister oder Haupt-Pächter sowohl / als dem Land-Bau-Meister auf-

zusetzen



ist zu vermeiden/ daß kein Gebäude größer oder kostbarer vorgeschlagen werde/ als nach Proportion des Landes/ so dabey gemaget wird/ oder nach Beschaffenheit anderer Umstände unumgänglich erforderlich ist, sondern alles muß darnach und der Nutzung/ so davon kommen kan/ nach wirtschaftlicher Nothwendigkeit vernünfftig genau überschlagen werden. Diesem zu Folge verordnen Wir auch hiemit:

§. 2.

Daß/ wenn neue Gebäude oder Haupt-Reparaciones von den Rentmeistern oder Haupt-Pächtern vorhin verordneter massen im Herbst designiret werden/ und in Summa bey allen Reparacionen so über 50. Rthlr. betragen/ dabey in 2. Colonnen allemahl absehbar angezeigt werden soll/ wie viel Morgen Bau- und Weide Land nebst Wiesen-Wachs bey dem Platz vorhanden/ und darvon Pacht gegeben werde/ damit die Nothwendigkeit und Nutzung gegen den Aufwand jederzeit überschlagen werden könne.

§. 3.

In neuen Gebäuden müssen keine Back-Ofen angeleget/ oder daran gebauet/ sondern allemahl in solcher Entfernung unter einem besondern Dache gesetzt werden/ daß dadurch denen Gebäuden keine Gefahr zuwachse/ wie denn solche auch allemahl so zu setzen sind/ daß sie die schlimmen Nord-West-Winde mit dem Gibel durch schneiden/ und selbige nicht die Fläche des Daches fassen und beschädigen können.

§. 4.

Da Wir auch keinesweges gemeynet sind/ kostbarer/ um des Ansehens willen zu bauen/ als nöthig ist/ und ein jeder Pächter damit zufrieden seyn muß/ wenn er eine ordentliche Wohnung hat/ und sein Vieh und Zuwachs sicher beschützen könne; So werden die Departements-Räthe nebst den Land-Bau-Meister ernstlich gewarnet/ auf alle ersünnliche Menage jederzeit zu denken; jedoch wollen Wir auch nicht/ daß die Gebäude schwach/ und so gebauet werden sollen/ daß solche nur wenig Jahre dauern und so dann neue Kosten erfordern/ sondern solche müssen von Dauer seyn und bey einer vernünfftigen Menage die Solidität der Gebäude nicht außer Acht gelassen werden.



Wie die in dem Bau- Etat allergnädigst approbire  
Gebäude und Reparationes zur Execution zu bring-  
gen.

§. 1.

Sogleich als Unsere allerhöchste Approbation über den Bau-  
Etat erfolgt, sollen nicht nur die Bestecker denen Rentmeistern  
oder Haupt- Pächtern ohne Zeit Verlust von der Krieges- und  
Domainen- Cammer zugestellet werden/ damit sie selbige denen  
Aufnehmern aushändigen und diese zur Arbeit anstellen, auch die  
Bau- Fuhren befördern helfen und darauf sehen können/ daß die  
Materialien so geliefert werden/ gut und tüchtig sind/ und alle  
Verschleppung der Arbeit verhüten/ mithin solche nicht im Herbst  
zur unbequemen Zeit erst gemachet/ und der Bau am Maur-  
Werck/ wie oft geschiehet/ verdorben werde/ wenn solches ehe der  
Frost einfällt nicht trockenem kan; sondern es soll die Cammer auch  
zur prompten Gestellung der Bau- Fuhren/ wo diese durch Amts-  
Dienste zu thun hergebracht/ die Designationes derer bezuzufahren-  
den Bau- Materialien des Orths Beamten oder Richtern zustellen/  
und darinn sowohl die Quantitat solcher Bau- Materialien, als  
auch die Derther woher sie zu holen/ mit Benennung des Anneh-  
mers, der die Anweisung dazu an Orth und Stelle denen Dienst-  
Leuthen thun muß, deutlich ausdrücken, mithin hiebey die Ver-  
anstaltung machen/ daß solche Bau- Fuhren nicht zur Saat- oder  
Erndt- Zeit/ da der Land- Mann ohne evidenten Schaden an sei-  
ner Feld- und Haus- Arbeit nicht abkommen kan/ sondern/ so viel  
möglich zur gehörigen und denen Dienstpflichtigen bequemen Zeit  
gefordert und praktiret anbey aber auch jeder Dienstpflichtiger an-  
gehalten werde/ zur bestimmten Zeit und Stelle sich gehörig mit  
Fuhre- Geräthschafft zugestellen und sein Antheil ordentlich bezu-  
fahren/ mithin so wenig einige Prägravation des einen Dienst-  
pflichtigen vor dem andern als einigen Aufenthalt in der Arbeit  
durch derselben Wiederpensichtigkeit zu gestatten.

§. 2.

Damit auch die Arbeiter und Annehmer/ wenn sie die Be-  
stecke zeitig erhalten, mit nichts entschuldigen können, im Fall  
einer



einer oder anderer mit Erfüllung des Bestecks sehr saumselig erzei-  
gen solte; So muß der Land-Bau-Meister, wenn der Berding  
geschiehet/ allemahl die Zeit determiniren/ da der Bau vor Michae-  
lis ohne dem geringsten Manquement fertig seyn soll/ damit/ wenn  
er die geschehene Reparationen des verflohenen Sommers visitiret/  
kein Fehl dabey gefunden werde/ auch die verdingene Gelder so-  
gleich assigniret werden können; Wenn aber ein Aunehmer etwas  
zurück läßt/ und das Besteck nicht völlig erfüllet/ soll derselbe/  
woferne er nicht erhebliche Ursachen/ angeben kan/ und seine Ne-  
gligence ablehnet/ nicht allein des ganzen Verdienstes verlustig/  
sondern auch noch überdem straffbar seyn/ welches der Land-Bau-  
Meister allemahl anzuzeigen hat/ wenn er die geschehene Bauten  
arrestiret/ massen kein Decourt wegen der unterlassenen Arbeit  
mehr Statt haben soll/ als welches nur lauter Confusion bey der  
Casse und Discrepantz der Bestecke mit denen Assignationen ver-  
ursachet/ diese Visitation und Aufnahme der verfertigten Gebäude  
verrichtet der Land-Bau-Meister im Sommer und Herbst/ visitiret  
die Bauten/ und arrestiret unter denen Bestecken/ wie alles  
tüchtig und denen Bestecken gemäß verfertigt sey/ liefert sodann  
im October solche arrestirte Bestecke der Cammer zur Assignation  
präcise ein. Solte aber hiernächst der Departements - Rath/  
wenn er in das Amt oder Schlütterey kömmt/ daß der Bau nicht  
tüchtig noch denen Bestecken gemäß geschehen finden/ muß er sol-  
ches der Cammer anzeigen/ diese aber sodann den Land-Bau Mei-  
ster anhalten/ alles ex propriis gehörig herzustellen.

§. 3.

Ferner hat der Land-Bau-Meister alle Materialien so gleich  
um den Land-üblichen Preiß bey den Bestecken zu verdingen/ oder/  
wo solche sonst herzunehmen/ in Zeiten Vorschläge zu thun/ damit  
alle Bauten zur rechten Zeit vor sich gehen/ können/ und durch  
nichts aufgehalten werden.

§. 4.

Die Schlütterey- und Kienhepen muß der Land Bau Meister  
während des Baues bereisen/ und sonderlich wann solche groß und  
von Belang sind/ sich daselbst am meisten aufhalten und zusehen/ wie  
die Arbeit geschiehet; ein gleiches muß jeder Kienmeister und Haupt-  
Pächter auch in seinem Amte thun mithin die Bestecke einsehen/  
und

§



und seinen Pflichten nach; daß solchen ein Gemügen geschehe; genaue Aufsicht und Acht haben/ zu solchem Ende über die Arbeit Visitationes halten/ daß kein Betrug darunter vorgehe; noch Unser allerhöchstes Interesse leide/ wie sie den ebenfalls auch die Pächtere derer Häuser anweisen müssen/ darauf zu sehen/ und wenn sie bemerken/ daß das Besteck nicht genau vom Annehmer erfüllt werde/ solches sogleich melden sollen/ massen, wenn jemand/ er sey wer er wolle/ mit dem Annehmer zu colludiren/ oder selbigen was zu übersehen/ sich gelüsten lassen wolte/ derselbe nach aller Schärffe bestraffer werden wird/ wie sich denn auch niemand die geringste Douceur von den Annehmern oder Livranten bey Unsern Bau-Sachen bedingen oder annehmen muß/ wiedrigenfalls er als ein Pflicht vergessener Mensch angesehen und castiget werden soll/ wenn es ihm gehörig erwiesen werden kan.

S. 5.

Wenn bey ein oder andern Bau ohnvermuthete Hindernungen vorkommen, oder solche Umstände sich ereignen solte/ welche eine unumgängliche Veränderung des im Bau Erat von Uns approbirten Bestecks erfordereten/ muß solches vom Rentmeister oder Land-Bau-Meister sofort der Cammer mit allen Umständen angezeigt werden/ welche dem Befinden nach an Uns davon berichten/ oder Verfügung darauf ergehen lassen wird/ daß die Hinderung gehoben werde/ und solchergestalt alle Erats-mäßige Bauten in dem Jahre/ darinn sie angeschlagen sind/ zum Stande kommen/ indem Wir solche durchaus nicht verschleppet/ sondern alles zu seiner Zeit perfectioniret wissen wollen.

S. 6.

Woserne auch endlich eine nöthige Reparation sich hervor-  
thun solte, welche man nicht vorher sehen und also auf den Bau-  
Erat bringen können/ dennoch aber ins folgende Jahr nicht zu ver-  
schieben stehet/ muß der Rentmeister oder Landbaumeister solches  
sogleich ebenfalls anzeigen/ letzterer ein Besteck davon aufnehmen/  
da denn Unsere Cammer zur Approbation an Uns berichten/ und  
in Fällen/ wenn periculum in mora ist/ schleunig darauf verfügen/  
und hiernächst die Decharge von Uns nachsuchen soll.

Tit. IV.



Tit. IV.

Wie die Pächter Herrschaftlicher Gebäude, bey deren Bewohnung und Unterhaltung in Dach und Fach, sich verhalten sollen.

S. 1.

Weilen die Erfahrung zeiget / daß die Unter-Pächtere an denen Häusern / Ställen und Scheunen / sowohl woselbst die Sohlen im Grunde / als auf steinern Füßen liegen / den Mist ganz hoch und dicht gegen die Mauern / Sohlen und Wände werffen / daß dieselbe dadurch in kurzer Zeit verderben und versaulen müssen / ferner auch den Mist / wenn solcher nach dem Felde gebracht wird / so tieff vom Grunde wegnehmen / daß sie endlich unter die Fundamente des Mauer-Werks kommen und dadurch verursachen / daß die Mauern nicht allein überweichen / sondern endlich gar über Hauffen fallen / so soll sich hinfünftig kein Unter-Pächter unterstehen, den Mist so nahe gegen die Gebäude zu werffen / sondern davon wenigstens allezeit 3. Fuß breit abbleiden; beym Wegbringen des Mistes aber dafür sorgen / daß die Fundamente sowohl außerhalb an denen Gebäuden / als auch inwendig in denen Kuh- Pferde- und Schaaff-Ställen jederzeit mit Erde ein Fuß hoch angehohlet bleiben / desgleichen müssen die Heu- und Korn-Berge wenigstens 12. Fuß von denen Gebäuden ab / bey Straffe von 5. Goldgulden aufgesetzt werden; worauf der Departements-Rath / Rentmeister und Landbaumeister beständig zu sehen / und haben sie bey verspürter Nachlässigkeit der Pächter / davon Anzeige zu thun / damit ein solcher böser Wirth bestraffet / oder gar aus der Pacht gesetzt / und der Platz auf dessen Gefahr an einen bessern Wirth verpachtet werde.

S. 2.

Alle kleine Reparationes, so zur Thür / Dach / und Fensterlichen Unterhaltung des Gebäudes gehören / und täglich verfallen muß der Pächter nach Inhalt der Contracte selbst auf eigene Kosten machen lassen; als nemlich wenn neue Scheiben in die Fenster gesetzt / oder alte Scheiben in neu Bley gelegt werden müssen / imgleichen, wenn Krammen / Hänger / Klincken / Nägel / Bretter oder einige Steine unter den Thür- und Eck-Schwellen / oder an



an den Thüren / und sonst am Mauer: Werke loß werden / oder  
ausfallen / auch wenn Decken oder einige Dach: Pfannen einzu-  
gen oder der Bock auszubessern ist / und was sonst in einem kle-  
nen täglichen Abgang besteht / oder durch des Pächters und der  
Gehüthen oder seines Viehes Verschulden Schabbafft wird / und  
woburch grössere Reparationes verhütet werden können; Werden  
aber ganz neue Fenstern / ganze Dächer / halbe Dächer oder grosse  
Theile davon / item Thüren / und dergleichen angefertigt / dieses  
gehört den Pächter nicht an / sondern wird aus dem Bau: Erar be-  
sorget. Ingleichen muß Pächter auf eben gedachte Werke auch  
die Einzüge / Stöckereyen / Stallreypel / oder was sonst loß wer-  
den möchte / sofort befestigen / und Pächter so wenig / wie sein  
Gefinde auf denen Stubren Holz Hauen / noch denselben dadurch  
Schaden zufügen / wenn aber die Stubren durch Länge der Zeit  
abgenusset werden / so lassen Wie aus Unserer Bau: Cassé zu deren  
Reparation die Mauer: und Stubr: Sceme auch nöthigenfalls  
den Kalk hergeben: Die Pächter aber tragen das dazu erforderete  
Arbeits Lohn. Diejenige Gebäude / so mit Pfannen bedeckt  
sind / sollen Pächter gleichfalls in gutem Stande erhalten; zu dem  
Ende die Pfannen gehörig mit Poppen versehen / und die Forste  
künstig beschmieren lassen / auch wenn einige Pfannen brechen sol-  
ten / andere an deren Stelle anschaffen / wiedrigenfalls die Bau-  
Bediente den etwa findenden Mangel gleichfalls auf deren Kosten  
verdingen und verfertigen zu lassen / befugt seyn sollen / jedoch sit-  
bet denen Pächtern frey / sothane Dächer mit Borwissen und Gut-  
finden der Kammer mit Stroh zu bedecken / und die Pfannen zu  
denen übrigen Reparationen zu gebrauchen.

Vor allen Dingen müssen die Pächtere die Gebäude in Dach  
und Fach gehörig unterhalten; und wenn ein Haupt Pächter /  
ein oder ander Domänen: Gut für die Halbscheid vänen läßt /  
muß er für sothane Reparation sorgen / und das erforderete Stroh  
zur Ausbesserung der Dächer zurück lassen / alle und jede Renn-  
meister und Haupt Pächter aber haben bey denen ihnen ohnedem ob-  
liegenden Bereisungen der Pacht Güther auf die Unterhaltung der  
Gebäude in Dach und Fach genau zu sehen / und wenn der Päch-  
ter daran etwas ermangeln läßt / es nicht bloß bey der Erinnerung  
bewenden zu lassen / sondern den Pächter sogleich einen Terminum



zu setzen/ wenn er die nöthige ihm zukommende kleine Reparaturen/ an Thür/ Dach und Fenster thun soll/ und wenn es nach Verlauf der Zeit nicht befolget ist/ soll die Reparation auf dem Wiederpfennig verdingen/ und die Pächter zur Bezahlung angehalten werden/ wozu sie jedoch die Latten/ falls bey denen Häusern keine Eten vorhanden/ und sie es bey jährlicher Visitation denen Bau-Bedienten melden/ ohnengeltlich zu gewärtigen haben.

S. 4.

Wenn an denen Kayp. oder Abhangs-Bäumen/ auch Kayp. und Abhangs Plarhen sich einiger Schade ereignen möchte/ haben die Pächter solches denen Bau-Bedienten bey der jährlichen Visitation bekandt zu machen/ damit der Augenschein davon eingenommen/ und in Zeiten zur nöthigen Reparation Anstalt gemacht werden könne/ inmassen Wir sowohl dergleichen Kosten/ als auch alle Haupt-Reparaciones dessen/ was etwa durch grossen Wind-Sturm/ oder sonsten ohne Verschulden und Verschümmis des Pächters schadhafft werden möchte/ noch ihm nach dem vorhergehenden S. zu unterhalten oblieget/ oder falls ein Gebäude Meters halber nicht länger stehen könnte/ sondern gar von neuem wieder erbauet werden müste/ jedesmahl nach vorhero gemachten mündlichen Bescheid und bey der Kerge geschehenen öffentlichen Bestätigung oder Verding über Uns zu nehmen/ Uns hiemit allergnädigst erklären. Dagegen

S. 5.

Sollen die Haupt-Pächter und Rentmeister auch andere/ so in Unsern Häusern freye Wohnung haben/ solche auf ihre eigene Kosten unterhalten/ und nichts/ als das etwa benötigte Holz/ wenn sie sich in Zeiten bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer melden/ dazu bekommen/ wenn sie aber Mierthe oder Pacht davon geben/ liegt ihnen nicht mehr ob/ als die gewöhnliche Unterhaltung in Dach und Fach/ und geschehen alle übrige Haupt-Reparaciones aus Unserer Casse/ wornach Unsere Cammer- und Bau-Bediente sowohl/ als jeder Bewohner solchen Hauses/ sich zu achten haben.

Ⓢ

Tit. V.



Tic. V. Wie die Bau-Gelder künftig berechnet werden sollen, und was das Bau-Schreibers Berrichtungen mit sich bringen?

Gleichwie bishero die zum ordinären Nemter, und Mühlen-Bau sowohl, als zum Gleibischen Schloß-Bau gewidmete, und auf den General-Domänen-Erat mitstehende Bau-Gelder an die in beyden Provinzien Glebe und Marck bestellere Bau-Schreiber nach der deshalb gemachten Eintheilung jährlich aus der Land-Nemthey auf Cammer-Assignationes successivè zu jedes Bau-Schreibers Special-Berechnung ausgezahlt werden; Also behält es ferner dabey sein Bestehen, und muß zu dem Ende auch künftighin das Bau-Erats-Quantum aus der Land-Nemthey auf Assignation der Cammer nach und nach, wie solches auf jede Provinz pro rata eingetheilt ist, derselben Bau-Schreiber bezahlet, und das Erats-Quantum bey der Land-Nemthey mit beyder Bau-Schreiber Leistungen und Cammer-Assignationen in Rechnung belegen werden, jeder Bau-Schreiber hingegen zeigt allemahl Specialiter an, wann Geld-Ausgabe für Bau-Sachen nöthig hat, auch zu welchem Bau er eigentlich Geld verlange, und lüchet Assignation. Hiernächst weist er monatlich vermittelst eines Extracts aus seinem Buche an, wie viel Geld er aus der Land-Nemthey assigniret erhalten, und wohin solche wieder verwandt worden; Er aber zahlet auch nichts aus, wo nicht die Bau-Bestelle von der Cammer mit Assignation versehen, und von dem Landbaumeister attestiret werden, daß die Arbeit richtig und Verbindmäßig getrieben, und eben so wird es mit denen Posten, welcher etwa von Uns in beideren Fällen extraordinarie remittiret werden möchten, gehalten.

Von diesen Einnahmen und Ausgaben schließen die Bau-Schreiber alle Jahr ultimo May die darüber zu führende Rechnung und liefern solche ultimo Juny ab, welche sodann von der Cammer examiniret und gleich abgenommen, hiernächst aber mit denen übrigen Rechnungen zu Unserer Ober-Krieges- und Domänen-Rechnung Cammer eingefandt werden. Gleichwie nun die Cammer bey diesen



diesen allen dahin zu sehen hat, daß sie mit den Bau-Erats-Gel-  
dern zureiche, und jährlich die Bauten bestreiten könne; So wird  
die Krieger- und Domainen-Cammer nochmahls hiermit autho-  
risiret, was in ein und anderem Jahr erspart wird, als einen  
Bestand in folgende Bau-Rechnung zu übertragen, und derges-  
talt einen Fond aserviren zu lassen; womit in extraordinair  
Beschädigungs-Fällen selbige sich helfen kan/ ohne sogleich aus Un-  
serer Extraordinair-Casse in Berlin Zutusch zu suchen; jedoch ver-  
stehet sich von selbst, daß wenn aus solchen menagirten Geldern  
etwas gehauet werden soll/ darüber zuörderst Antrage geschehen  
müsse.

Der Bau-Schreiber muß nöthigenfalls mit dem Landbau-  
meister Correspondenz führen, und wenn dieser jährlich die Bau-  
Bestecke übergibt, ist der Bau-Schreiber schuldig Duplicata  
davon zu machen, und der Cammer sofort zu übergeben, damit/  
wenn die Original-Bestecke denen Entrepreneurs eingehändigt  
werden, Nachricht ad acta davon bleibe.

Nicht weniger hat der Bau-Schreiber hinter der Bau-Rech-  
nung eine Materialien-Rechnung von vorräthigen und verbrauchten  
Eisernen, Dach Pfannen, Holz und dergleichen zu anordnen,  
und mit jener Rechnung zu justificiren.

Nichtes muß die Bau-Rechnung aufhalten, daß solche nicht  
in vordesagtem Termine übergeben werde, massen die Entrepre-  
neurs in der verdingenen Zeit fertig seyn müssen, und die Cammer  
hat nicht zu verabläumen, die Rechnung sogleich in Gegenwart  
des Landbau-meisters abzunehmen, damit dieser nöthigenfalls Er-  
läuterung geben, auch pro futuro, wegen besserer Einrichtung/  
gleich mündlich instruiret werden kan.

Ferner hat Unsere Krieger- und Domainen-Cammer dahin  
zu sehen, daß alle Bau-Bestecker richtig, menageus, und nicht  
alle auf einen Leisten emgerichtet werden, sondern die Kosten sind  
nach jeden Orths Gelegenheit auf das wohlfeilste anzuschlagen;  
zu dem Ende muß jeder Departements-Rath von Bau-Sachen  
sehr gute Erkänntniß acquiriren und sich bekannt machen; was das  
Holz



Holz koste/ für 1000 Steine gegeben werde/ imgleichen/ was die Ausmauerung eines Faches Deckung der Dächer nach Anzahl der Dach-Pfannen oder bey Stroh- und Rohr-Dächern nach Ruthen oder Gebind/ das Tagelohn/ und dergleichen jeden Orthes zu sehen komme/ damit sie zuverlässig/ ob die Bau-Anschläge mit gehörigen Fleiß/ und Menage gefertigt worden/ beurtheilen/ und Unfern Schaden allenfalls Pflichtmäßig abzuwenden im Stande seyn mögen/ nicht aber damit sich begnügen/ alles auf die Vorschläge/ und Anrathen des artis periti blindlings ankommen zu lassen.

Tit. VI.

Was bey denen Mühlen zu observiren.

S. I.

Nachdem die sämtliche Domanal-Mühlen in beyden Provinzen, Glebe und Marck nach denen in Anno 1739. durch den Krieges-Rath und Ober-Mühlen-Director Staffelslein gefertigten neuen Anschlägen verpachtet worden/ worinn dasjenige/ was zum lauffenden Wercke gehört/ und von Pächtern selbst zu unterhalten/ von der Einnahme abgezogen seyn muß; So hat es dabey sein Bewenden und muß der Landbaumeister bey denen vorkommenden Mühlen-Reparationen Pflichtmäßig anforderst examiniren/ was daran zum gehenden oder zum stehenden Wercke gehört/ mithin zur Reparation des ersteren/ den Mühlen-Pächter gehörig anhalten/ von dem letztern aber/ ein pertinentes und specifics Besteck anfertigen und zur Cammer übergeben/ welches demnächst der Departements-Rath revidiret und darunten/ wie oben bey den ordinären Nemter-Bau schon vorgeschrieben/ zu Wercke gehet/ wie denn bey diesen Punct in specie hie mit weiter verordnet wird/ daß der Landbaumeister die von jeder Mühle vorhandene Inventaria revidiren/ und selbige nach Erfordern des neuen Mühlen-Reglements rectificiret/ daneben nicht nur die Mühlen-Pächter zur Nachlebung solchen Reglements in ordentlichen Umgange mit dem gehenden und stehenden Wercke/ und Unterhalt der Mühlen fleißig anhalten/ sondern auch bey dem Haupt-Pächter Erinnerung thun müsse/ daß dieser die etwa zum Präjudiz Unserer Bau-Casse sich außsernden Mängel/ sofort mit Nachdruck abstellen/ und



und nach Befinden an deren unächtigen Müller. Plaz andere des  
Mühlen-Besens/ und Mühlen-Baues erfahrene Leute besorge/  
wozu ihm der Mühlen-Baumeister allenfalls mit Rath und That  
zu Hülffe komme/ auch solche seine Erinnerungen ebenfalls zur  
Krieges- und Domainen-Cammer abgiebet/ von denen aus Unserer  
Casen nöthigen Mühlen-Baukosten aber/ ingleichen von dem  
dazu erforderlichen Bau-Holze liefert er die Bestecker/ welche  
besonders nach Unserer unterm 24. Augusti a. c. denen Bau-  
Bedienten bekannt gemachten Intention in Ansehung des stehenden  
Wercks von Holz- Arbeits-Lohn und Eisenwerck/ bey jedem Stück  
specifice eingetrichet seyn müssen/ dem Departements-Rath ein.

Und damit einerley Fuß in dem/ was zum gehenden und ste-  
henden Wercke gehöret/ bey jeder Mühle gehalten werde/ so sind  
nach dem Fuß obgedachter Mühlen-Pacht Anschläge zu rechnen/

### Zum gehenden Wercke, und zwar

- a) bey denen Wind-Mühlen
1. die Mühlen-Steine/
  2. die Mühlen-Are/
  3. die Kamm- und andere Räder/
  4. der Prähm/
  5. die Brust-Stücke und Flügel/
  6. die Seegel-Tücher/
  7. die Kamm-Stäbe, Kängels, Rehr- und Trag-Scheiben/  
Prähm-Beck- nebst Laaschen und Heck-Scheiben an den  
Rutheu/
  8. die hiezu nöthige Schmiede-Kosten/ und was zur Ver-  
stählung der Spille und Stahl-Potts erfordert wird.
- b) Bey denen Wasser-Mühlen:
1. Die Mühlen-Steine/
  2. die Mühlen-Are/
  3. das Wasser-Rad- nebst denen Schaufeln in denen Rädern/
  4. die Kamm-Räder/
  5. die Kungels/
  6. die Verstählung der Spille und des Stahl-Potts nebst  
allen zum gehenden Wercke erforderlichen Schmiede-Arbeit.

F

Alles



Alles übrige aber gehöret zum stehenden Wercke / wozu so wohl / wie zu denen Mühlen. Aren / Kädern / Prahmen / Bruch. Stücken / und übrigen in der Ausgabe derer Mühlen. Pacht. Anschläge nicht specificirten Stücken / wie auch das Holz aus Unseren Waldungen unentgeltlich hergeben lassen.

S. 3.

Gleichwie aber auch unter solchen Stücken / welche bey allen vor beschriebenen Mühlen / denen Pächtern zu unterhalten obliegen / viele vorhanden / welche nach und nach unvermerckts schadhafft werden / und nach einigen Jahren sich erst auf einmahl ruineus zeigen / dahero es denn bishero sich zugetragen / daß die in denen ersten Jahren gewesene Pächtere frey ausgegangen / und nichts daran gethan / oder zu thun nöthig gehabt / ob sie schon theils unter denen Abzügen von denen Mühlen. Anschlägen die jährliche Unterhaltungs. Kosten genossen / hingegen dem letzten Pächter / welcher die Mühle nur Ein Zwey oder Drey Jahre gehabt / getroffen / daß sich dergleichen Stück auf einmahl schadhafft heraussetzt und neu gemacht werden müssen / er aber dergleichen Reparation auf seine Kosten zu thun / sich nicht bequemen wollen / noch können / dergestalt / daß uns dergleichen Kosten jederzeit zur Last gefallen ; So haben Wir zu Vorbeugung dieses Unweilens nöthig erachtet / die hiebey gestügte Ausrechnung / wie hoch sich jedes Stück jährlich abnutzet fertig zu lassen / nach welcher ein jeder Pächter nach Betrage der Pacht. Jahre die Abnutzung. Gelder sothaner Stücke entweder der Bau. Cassa oder dem ihm nachfolgenden Pächter bezahlen solle / damit aus solchen Geldern / obbemeldte Stücke / ohne Uns fernere Kosten zu verursachen / zu rechter Zeit repariret / auch unterhalten werden mögen.

S. 4.

Wenn übrigens ein oder ander Mühlen. Gebäude durch Sturm. Winde beschädiget werden solte / oder Alters halber nicht länger stehen könnte ; So übernehmen Wir solchen Haupte. Mühlen. Bau und Reparation auf gleiche Weise / wie oben bey denen Domainen. Höfen gedacht worden.

Tit. VII.



## Von denen Bau-Subren.

Weil diese durch Amts-Dienste, so wie es in Cleve und Marck hergebracht / und wornach der Landbaumeister sich bey jedem Orts Haupt-Pächter oder Administration zu erkundigen hat / geschehen müssen / bishero aber Unseren Untertbanen viel Beschwer dadurch zugefüget worden, daß eines theils die Annehmere sie oft zur Erndte- oder Saat- mithin zu solcher Zeit gefordert / da der Land-Mann ohne evidenten Schaden in seiner Feld- und Haus-Arbeit nicht abkommen können / andern Theils auch nicht deutlich genug ausgemacht worden / wie viel Wagen und Karren zur Beführe jeder Sorte von Bau-Materialien eigentlich nöthig / wodurch also entweder der Untertban / oder / weil solchenfalls viele Dienste ausgeblieben / der Bau gelitten und aufgehalten worden; Als hat gedachter Landbaumeister wie viel Stück Bau-Holz / wie viel Malter Kalk / wie viel Tausend Steine, Dach-Pfannen / Karren Sand &c. zu jeden Domainen-Bau durch Dienste anzufahren / sodann wie viel Wagen und Karren dazu erforderlich und woher ein jedes abzuholen und auf den Platz zu fahren / in denen zu übergebenden Besteckern zur ferneren Communication an die Beamte besonders deutlich anzuweisen damit die Cammer sodann an die Richter und Beamte die oben Tit. III. §. 1. schon berührte nachdrückliche Ordres ergehen lassen / und daß alles würcklich geschehe / selbst dahin sehen könne.

Schließlich befehlen Wir hiemit Unserer Krieger- und Domainen-Cammer allergnädigst und ernstlich über dieses Reglement, und daß alles in vorgeschriebener Ordnung bey Unseren Bau-Sachen verrichtet werde, steiff und feste zu halten, und auf die Haupt-Pächtere und Bau-Bediente ein wachsameres Auge zu haben, daß sie diesem Reglement auf  
das



das genaueste geleben und nachkommen müssen, mit  
hin Unsere Bau-Sachen in gebührender Ordnung  
erhalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen  
Unterschrift und ben gedruckten Insiegel. Gegeben  
zu Berlin den 13. May 1751.

Friderich.



Sierck. Tappe.

Was  
unt

1. Zu  
R

1. Da
2. Da
3. Da
4. Da
5. Da
6. Da
7. Da
8. Da
9. Da
10. Da
11. Da
12. Da
13. Da
14. Da
15. Da
16. Da



# Uberschlag.

Was an Jährlichen Unterhalt des stehenden  
und gehenden Wercks bey denen Wasser-  
und Wind-Mühlen ppter erfordert  
wird.

1. Zu einer unterschlächtigen Wasser-Mühle/ so an der  
Ruhr, oder sonst an einem starcken Strohm  
belegen.

## Von einem Gebinde.

1. Das Kamm-Radt an sich . . . . . 1 7 6
2. Das Stein- oder Mühlen-Bette . . . . . -- 15 -- -- 15 --
3. Das Schrancken- oder Rittwerck inclul. des Fluß-Kastens  
oder Bodens/ und Wagebalkens nebst dem Eisen-Werck . . . . . 19 -- -- 18 -- --
4. Die Unterhaltung des Mauer-Wercks . . . . . 2 52 6 2 -- --
5. Das grobe Holz inclul. zum Fluß-Werck . . . . . 8 -- -- 6 -- --
6. Das Wasser-Radt . . . . . 1 15 -- 1 40 --
7. Das Kammradt zu verkammen . . . . . 1 50 -- 1 30 --
8. Die Aße . . . . . -- 30 -- -- 25 --
9. Das Mahl-Rümel/ oder Dreifradt . . . . . 1 -- -- 1 -- --
10. Das Scherwerck und die Stahlband/ nebst denen Umlagen  
an die Steine/ auch Rumpff oder Karr und Schuh . . . . . -- 20 -- -- 20 --
11. Die Unterhaltung zweyer Mühlensteine mit der Anfuhr . . . . . 10 -- -- 8 -- --
12. Die Spill/ das Gort oder Creuz und der Stahlpot . . . . . 1 50 -- 1 50 --
13. Die Unterhaltung des Daches . . . . . 1 -- -- 1 -- --
14. Für Vieken schärfen/ und Unterhaltung derselben . . . . . 7 -- -- 6 -- --
15. Für Talsch und Schneer . . . . . 2 40 -- 2 40 --
16. Für Feurung und Licht . . . . . 5 -- -- 4 30 --

Summa . . . . . 63 40 -- 56 10 --

Nach dem Elevi- schen Fuß.			Nach dem Wäcker- schen Fuß.		
rsht.	Schr.	Dr.	rsht.	Schr.	Dr.
1	7	6	1	--	--
--	15	--	--	15	--
19	--	--	18	--	--
2	52	6	2	--	--
8	--	--	6	--	--
1	15	--	1	40	--
1	50	--	1	30	--
--	30	--	--	25	--
1	--	--	1	--	--
--	20	--	--	20	--
10	--	--	8	--	--
1	50	--	1	50	--
1	--	--	1	--	--
7	--	--	6	--	--
2	40	--	2	40	--
5	--	--	4	30	--
63	40	--	56	10	--



II. Zu einer unterschlächtigen Wasser-Mühle/ so an einem starcken Bach oder Fluß gelegen.

Nach dem Elevischen Fuß.      Nach dem Mühschen Fuß.

Von einem Selinde.

	erste.	Stube	Da.	erste.	Erst	Da.
1. Das Kammerad an sich	1	--	--	1	--	--
2. Das Mühlen-Bette	--	15	--	--	15	--
3. Das Schrancken und den Fluß-Boden oder Kasten	6	--	--	6	--	--
4. Die Unterhaltung des Mauerwercks	1	--	--	1	--	--
5. Das grobe Holz inclus. zu den Fluß-Kasten	6	--	--	5	--	--
6. Das Wasserrad	1	15	--	1	10	--
7. Das Kammerad zu verkammen	1	50	--	1	50	--
8. Die Asse	--	25	--	--	25	--
9. Das Driffradt oder Rünfel	1	--	--	1	--	--
10. Das Scheerwerck/ die Stahlbanck/ nebst denen Umlagen um die Steine/ auch Rumpff oder Karr und Schuh	--	20	--	--	20	--
11. Die Spill/ Gort oder Kreuz/ nebst Stahl-Port	1	50	--	1	50	--
12. Die Unterhaltung zweyer Mühlen-Steine incl. der Anfuhe	10	--	--	8	--	--
13. Die Unterhaltung des Daches	1	--	--	1	--	--
14. Die Vicken zu unterhalten und zu schärfen	7	--	--	6	--	--
15. Für Talsch und Schmeer	2	40	--	2	40	--
16. Für Feuer und Licht	1	--	--	4	30	--
Summa	46	35	--	42	--	--

III. Zu einer überschlächtigen Wasser-Mühle/ wie auch zu einer geringen Unterschlächtigen/ so etwan an kleine oder geringe Bächen gelegen.

Von einem Selinde.

1. Das Kammerad	--	30	--	--	30	--
2. Das Mühlen-Bette	--	15	--	--	15	--
3. Das Schranckenwerck/ oder die Unterlagen wo außershalb die Asse aufkänfft	--	45	--	--	45	--
4. Die Unterhaltung des Mauerwercks	--	50	--	--	40	--
5. Das grobe Holz zu denen Gebäuden und andern Stücken anzuschaffen	5	--	--	4	30	--
6. Das Wasserrad	1	30	--	1	30	--
7. Die Asse	--	10	--	--	10	--
8. Die Kämme in das Kammerad	--	1	--	--	1	--
9. Das Driffradt oder Rünfel	--	40	--	--	30	--
Latus	10	40	--	9	50	--



N. d. Gleichenz. N. d. Märeschenz.

rhfr. Gr. Di. rhfr. Gr. Di.

Transport

	10	40		9	50
10. Die Scheer und Stahlbanck nebst den Umlagen der Steine wie auch Karr/ Rumpff und Schuh	--	15	--	15	--
11. Die Unterhaltung 2. Mühlen-Steine nebst der Anfahre	7	30	--	5	--
12. Die Spille Sord oder Creuz nebst dem Stahlpott	1	--	--	1	--
13. Die Unterhaltung des Dachs und Mauerwercks	1	30	--	15	--
14. Für Bieten zu schärfen und solche zu unterhalten	4	--	--	4	--
15. Für Tsch und Schmeer	1	30	--	1	30
16. Für Feuer und Licht	5	--	--	4	30
Summa	31	25	--	27	20

IV. Zu einer Hölzernen Wind-Mühle.

1. Der Ständer	1	10	--	1	10
2. Das Creuzwerck oder die Sohlen und der Sattel	1	30	--	1	30
3. Der Steinbalck oder Hammer	--	15	--	--	15
4. Der Sattelbalck oder unterste Boden	--	18	--	--	18
5. Der Korn- und Mehl-Söller oder Boden	--	15	--	--	15
6. Das Raumradt für sich	1	12	--	1	12
7. Die Mühlen-Aisse	2	30	--	2	30
8. Der Windpuff oder Windbalcken	--	25	--	--	25
9. Der Spahndach	--	45	--	--	45
10. Das Rüggenwerck an den Kasten- und Mühlen-Gebäude	1	30	--	1	30
11. Die Kiede-Bretter um den Kasten	1	20	--	1	20
12. Das grobe Gehöls in allen Stücken	12	37	--	8	30
13. Der Stett nebst Trepp- und Treppen-Baum	--	20	--	--	20
14. Die Schlecten unter die Sattel-Balckens	--	20	--	--	20
15. Die Stahlbanck und das Scheerwerck	--	8	--	--	8
16. Die Karr/ Schuh/ und die Umlagen nebst Karr und Rumpff	--	15	--	--	15
17. Die 2. Mühlen-Steine nebst der Anfahre	10	--	--	8	--
18. Die grosse und kleine Spill/ nebst Creuz und Stahl-Pott	2	12	--	1	30
19. Die Ränfel oder Driefradt	--	50	--	--	40
20. Die Wind-Ais/ oder das Hleyradt	--	8	--	--	8
21. Die Rämme ins Rammradt	2	--	--	1	50
22. Der Wrahm und Beck oder Daum	--	50	--	--	50
23. Der Spill-Balck	--	6	--	--	6
24. Das Weust-Stück mit der Läschen oder das Flügelwerck	8	--	--	8	--
25. Der Rabel oder Lanen und Ketten	1	20	--	1	10
26. Die Reiffe nebst denen Flügel-Lactens	8	--	--	8	--
27. Der Mulffer-Kasten	--	10	--	--	10
28. Das Bieten-Schärfen und deren Unterhaltung	7	--	--	6	30
29. Für Tsch und Schmeer	2	--	--	2	--
30. Für Feuer und Licht	5	--	--	4	30
Summa	72	26	--	64	17



### V. Von einer steinern Wind-Mühle.

	N. d. Eyrischen Fuß		N. d. Mährischen	
	rhfr.	St.	rhfr.	St.
1. Die Treppen	--	12	--	12
2. Korn- und Mehl-Söllers oder Boden	--	18	--	18
3. Das Kammrad an sich	1	12	1	--
4. Die Mühlen-Affe	2	30	2	30
5. Windpüt oder Windbalken/ und Mohnbalken	--	25	--	24
6. Die beyden Hausbalkens	--	20	--	20
7. Der Haus Leyring/ Fluhr und Kebr Kup/ nebst dem Krähring	3	20	3	20
8. Der Spahndach	1	20	1	20
9. Der Umgang	2	10	2	10
10. Das Mauerwerk	--	40	--	40
11. Für das Holz	10	38	7	30
12. Die Stahlbanck und das Scheerwerk	--	6	--	6
13. Die Karr/ Schuh/ nebst den Umlagen um die Steine	--	12	--	12
14. Die 2. Mühlen-Steine nebst deren Fluhr	10	--	8	--
15. Die grosse und kleine Spill/ nebst Kreuz und Stahl-Pott	2	12	1	30
16. Ein Wahl- und 2. Kräh-Hümsels	1	40	1	30
17. Das Kamm-Flß/ oder Bleyrad	--	6	--	6
18. Die Kämme in das Kammrad/ und Krähringe/ wie auch Kebr- und Drage-Scheiben nebst den eysen Büßen	4	40	4	30
19. Der Spill-Balet	--	6	--	6
20. Der Prabin und Beck oder Daumen	--	50	--	50
21. Die Brust-Stüchel/ Lösschen und Heckscheiden	8	--	7	30
22. Die Kabel-Lauen und Ketten	1	20	1	20
23. Die Seide nebst den Flügel-Lactens	8	--	8	--
24. Der Mulfer-Kasten	--	10	--	10
25. Das Bieten-Schärffen und deren Unterhaltung	7	--	6	30
26. Für Talch und Schmeer	2	--	2	--
27. Für Feuer und Licht	5	--	4	30
Summa	74	27	66	34



Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011







# Bau= REGLEMENT,

Wornach künfftig

denen Domainen-

und anderen

lichen Gebäuden,

ingleichen denen

öniglichen Mühlen,

Im

Meyersischen und Starckischen

verfahren werden soll.

o Berlin/ den 13. May 1751.



C L E B E,

an Rudolph Sigmann, Königlich-Preussischem  
Hof-Buchdrucker.

